



Ortsverfassung der Einwohnergemeinde Thayngen 2002

Mit Änderungen vom 15. Januar 2008.

**Ortsverfassung der
Einwohnergemeinde Thayngen
vom 30. Oktober 2002**

A. Allgemeines

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Thayngen ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen.

Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der übergeordneten Verfassung, der Gesetze und der ihr zustehenden Autonomie.

Art. 2

Umfang

Die Einwohnergemeinde Thayngen umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.

Art. 3

Amtliche
Publikationen

Veröffentlichungen der Gemeinde erscheinen in den „Amtlichen Publikationsorganen“.

Der Gemeinderat regelt das Nähere.

Art. 4

Orientierungs-
versammlungen

Vor wichtigen Sachentscheiden führt der Gemeinderat öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

B. Gemeindeorganisation

Art. 5

Die Organe der Gemeinde sind:

Organe der
Gemeinde

1. die Stimmberechtigten an der Urne;
2. das Büro der Einwohnergemeinde;
3. der Einwohnerrat;
4. die Geschäftsprüfungskommission;
5. der Gemeinderat;
6. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
7. die Schulbehörde.

1. Stimmberechtigte in der Gemeinde

Art. 6

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten an der Urne aus.

Eidg./kant Wahlen/
Abstimmungen

Art. 7

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

Gemeindwahlen /
Urne Majorz

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) vier Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulbehörde;

- d) fünf Mitglieder der Schulbehörde;
- e) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter und deren bzw. dessen Stellvertretung;

Für die Wahl gemäss lit. e) gilt das Wahlverfahren ohne Wahlgang nach Art. 7 des Gesetzes über die „Stillen Wahlen“.

Art. 8

Proporz
Die Stimmberechtigten wählen im Proporzverfahren 15 Mitglieder des Einwohnerrates.

Art. 9

Abstimmungen,
oblig. Referendum
Der Abstimmung an der Urne sind zwingend unterstellt:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;
- b) Entscheid über Referendums- und Initiativbegehren. Ausgenommen sind Initiativbegehren, denen der Einwohnerrat abschliessend oder unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zugestimmt hat;
- c) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde;
- d) Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;
- e) Beschluss neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 600'000.—;
- f) Beschluss jährlich wiederkehrender Ausgaben von über Fr. 100'000.—;
- g) Beschluss über Tausch, Ankauf oder Verkauf von

Liegenschaften sowie Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken im Wert ab Fr. 1'000'000.--;

- h) Erlass, Änderung und Aufhebung des Reglements über die Umwandlung der Spar- und Leihkasse Thayngen in eine Aktiengesellschaft oder anderer Reglemente über Gemeindeanstalten.

Art. 10

Sofern mindestens 100 Stimmberechtigte innerhalb von 20 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses an gerechnet, beim Gemeindepräsidium das schriftliche Begehren stellen, müssen die Beschlüsse des Einwohnerrates über folgende Angelegenheiten der Abstimmung an der Urne unterbreitet werden:

- a) Festlegung des Voranschlages zusammen mit dem Steuerfuss;
- b) Beschluss neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 150'000.— bis Fr. 600'000.—;
- c) Beschluss jährlich wiederkehrender Ausgaben von über Fr. 50'000.— bis Fr. 100'000.—;
- d) Erlass und die Änderung von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen;
- e) Beschlussfassung über andere Gemeindesteuern und Erlass oder Änderung von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden;
- f) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einem allfälligen Austritt sowie über die Auflösung des Verbandes;
- g) Erlass der Verordnung über die Besoldungen, die Zulagen und die Ferienregelung für die der Personalverordnung unterstellten Arbeitnehmer.

Fakultatives
Referendum

Art. 11

Initiative

Mindestens 150 Stimmberechtigten steht für die Schaffung neuer Gemeindeaufgaben, zum Erlass bzw. zur Abänderung oder Aufhebung von Vorschriften der Verfassung und von allgemeinverbindlichen Reglementen das Initiativrecht zu.

Das Begehren ist beim Gemeindepräsidium einzureichen.

Eine Initiative ist unzulässig, soweit ausschliesslich der Gemeinderat für eine Sache zuständig ist.

Die entsprechenden Vorschriften des kantonalen Rechtes finden sinngemäss Anwendung.

2. Büro der Einwohnergemeinde

Art. 12

Büro der Einwohnergemeinde

Das Büro der Einwohnergemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren Mitglied des Gemeinderates und den acht Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und das Recht der Antragstellung.

Art. 13

Wahl

Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler werden auf Antrag des Gemeinderates vom Einwohnerrat gewählt.

3. Der Einwohnerrat

Art. 14

Der Einwohnerrat zählt 15 Mitglieder.

Mitgliederzahl

Die Wahl an der Urne erfolgt im Proporzverfahren.

Art. 15

Der Einwohnerrat übt die Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und über die Gemeindeverwaltung, einschliesslich Gemeindebetriebe, aus.

Aufgaben
Wirkungskreis

Der Einwohnerrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 16

Der Einwohnerrat wählt:

Wahlen

- a) das Büro des Einwohnerrates;
- b) fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;

auf Antrag des Gemeinderates:

- c) acht Stimmentzählerinnen oder Stimmentzähler;
- d) Delegierte von Gemeindeverbänden;
- e) den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter;
- f) die Feuerwehrkommission.

Art. 17

Geschäfte
oblig. Referendum

Dem Einwohnerrat kommen unter Vorbehalt des Referendums die Befugnisse auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere folgende zu:

- a) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde sowie Teilung der Gemeinde;
- b) Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;
- c) Beschluss neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 600'000.—;
- d) Beschluss jährlich wiederkehrender Ausgaben von über Fr. 100'000.—;
- e) Beschluss über Tausch, Ankauf oder Verkauf von Liegenschaften sowie Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken im Wert ab Fr. 1'000'000.—.

Art. 18

Fakultatives
Referendum

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag der Gemeinde mit Festsetzung des Steuerfusses;
- b) Beschluss neuer einmaliger Ausgaben über Fr. 150'000.— bis Fr. 600'000.—;
- c) Beschluss neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von über Fr. 50'000.— bis Fr. 100'000.—;
- d) Erlass und Änderung von allgemein verbindlichen Reglementen;
- e) Beschluss über den Beitritt, Austritt oder Auflösung zu und von Gemeindeverbänden;
- f) Erlass der Verordnung über die Besoldungen, die Zulagen und die Ferienregelung für die der Personalverwaltung unterstellten Arbeitnehmer.

Art. 19

Kompetenzen
Einwohnerrat

- a) Beschlussfassung über die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von Fr. 50'000.— bis Fr. 150'000.—;
- b) Beschlussfassung über die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben von Fr. 15'000.— bis Fr. 50'000.—;
- c) Bewilligung zum Tausch, Ankauf oder Verkauf von Liegenschaften sowie Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken im Wert von Fr. 300'000.— bis Fr. 1'000'000.—;
- d) Genehmigung und Änderung der Stellenpläne;
- e) Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung der Geschäftsprüfungskommission;
- f) Abnahme der Gemeinderechnung;
- g) Beschlussfassung über die Geschäfte, welche dem Einwohnerrat im Reglement über die Umwandlung der Spar- und Leihkasse in eine Aktiengesellschaft zugewiesen sind.
- h) Beschlussfassung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

Art. 20

Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich.
Die Geschäftsordnung regelt Ausnahmen.

Öffentliche
Sitzungen

Die Beschlüsse des Einwohnerrates sind zu veröffentlichen mit Hinweis auf das obligatorische oder fakultative Referendum.

4. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 21

Anzahl und
Mitglieder

Die vom Einwohnerrat für die gesetzliche Amtsdauer gewählte Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Rate angehören.

Aufgaben und
Pflichten

Sie prüft und begutachtet die Voranschläge und Jahresrechnungen sowie den Finanzhaushalt nach den entsprechenden kantonalen Vorschriften.

Die Prüfung umfasst die Feststellung der Ordnungsmässigkeit, der Gesetzmässigkeit und der materiellen Richtigkeit der gesamten Rechnungsführung und Rechnungslegung, ferner die Einhaltung der Kompetenzen des Voranschlages, der Kredite, der Kontrollsysteme und Betriebsabläufe.

Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet dem Einwohnerrat schriftlich Bericht und Antrag über ihre Tätigkeiten und Feststellungen.

Art. 22

Parlamentarische
Untersuchungs-
kommission

Zur Abklärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Gemeindeverwaltung kann der Einwohnerrat eine Untersuchungskommission einsetzen.

Die Untersuchungskommission wird vom Einwohnerrat gewählt. Nach Abschluss der Ermittlungen erstattet sie dem Einwohnerrat Bericht und Antrag. Die Untersuchungskommission kann in alle sachdienlichen Akten der Gemeindeverwaltung Einsicht nehmen. Sie ist auch befugt, Befragungen durchzuführen und der Gemeinderat hat das Recht, daran teilzunehmen.

Soweit die Kommissionsmitglieder von Tatsachen

Kenntnis erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Auflösung der Kommission bestehen.

5. Der Gemeinderat

Art. 23

Der Gemeinderat wird an der Urne gewählt, zuerst die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, anschliessend die weiteren Mitglieder des Gemeinderates.

Wahl

Art. 24

Die Geschäfte des Gemeinderates werden in das Präsidial- und Kanzlei- sowie das Finanz-, Hochbau-, Sozial-, Tiefbau- und Umweltreferat aufgeteilt.

Ausscheidung und
Verteilung der
Referate

Der Gemeinderat weist die Geschäfte einzelnen Referaten zu.

Art. 25

Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt von Art. 16 zuständig für die Wahl oder Anstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie für die Besetzung weiterer Funktionen gemäss Anstellungs- und Gehaltsreglement der Einwohnergemeinde Thayngen. Er wählt auch die ständigen und ad-hoc Kommissionen.

Wahlen

Art. 26

Finanzkompetenz

Der Gemeinderat beschliesst:

- a) neue einmalige Ausgaben im Betrag bis Fr. 50'000.—;
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag bis Fr. 15'000.—;
- c) über Tausch, Ankauf oder Verkauf von Liegenschaften sowie über die Gewährung eines Baurechtes bei Grundstücken im Wert bis Fr. 300'000.—

Art. 27

Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde. Er wählt die Sozialhilfebehörde und die Gesundheitskommission. Sie bestehen aus 3 bzw. 4 Mitgliedern.

Art. 28

Kompetenz-
zuweisungen
Unterschrift-
berechtigung

Der Gemeinderat regelt die Kompetenzzuweisungen und Unterschriftenberechtigungen in der Verwaltung.

Art. 29

Vertretung nach
ausser

Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen.

Die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber

Art. 30

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Befugnis zur Vornahme von Beglaubigungen gem. Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

Beglaubigungen

Die Aufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Aufgaben /
Antragsrecht

Wenn es die Geschäftslast erfordert, kann der Gemeinderat für das Vormundschafts- und Erbschaftswesen eine besondere Schreiberin oder einen besonderen Schreiber wählen.

Schulbehörde

Art. 31

Die Schulbehörde setzt sich zusammen aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern sowie der Schulreferentin oder dem Schulreferenten des Gemeinderates.

Anzahl Mitglieder

Mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung gehören der Schulbehörde höchstens 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerschaft an; sie werden auf Antrag der Lehrerschaft durch die Schulbehörde gewählt.

Für Belange der Kreisschule wird die Behörde ergänzt durch Vertreterinnen oder Vertreter der Kreisschulgemeinden. Sie haben, wenn ihre Gemeinden nicht Schulort sind, lediglich in Belangen des Schulrechtes Stimmrecht (Art. 6 und Art. 73 des Schulgesetzes).

Art. 32

Wahlbehörde der
Lehrerschaft

Kindergärtnerinnen oder Kindergärtner, Lehrerinnen oder Lehrer der Primar- und Orientierungsschule, Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen oder –lehrer werden durch die Schulbehörde gewählt.

Für die übrigen Wahlen von Lehrkräften gilt Art. 57 Schulgesetz.

Art. 33

Aufgabenbereich

Im Besonderen stehen der Schulbehörde zu:

- a) Die Verantwortung und die Aufstellung sämtlicher Voranschläge für die Schule zu Händen des Gemeinderates;
- b) Die Wahl des Schularztes;
- c) Die Erledigung anderer ihr durch Gesetz oder kantonale Verordnung zugewiesenen Geschäfte und Wahlen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34

Inkraftsetzung

Die Verfassung der Einwohnergemeinde Thayngen tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeinde und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ersetzt die Ortsverfassung vom 5. Dezember 1991 mit allen seither beschlossenen Änderungen. Das Reglement der Bürgergemeinde vom 9. Dezember 1993 wird aufgehoben.

Art. 35

Revision

- a) Die Verfassung der Einwohnergemeinde Thayngen kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Die Revision findet statt auf Antrag des Gemeinderates, auf Beschluss des Einwohnerrates oder wenn sie durch eine Initiative verlangt wird.
- b) Die Gemeindeverfassung ist in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen und genehmigt am 30. Oktober 2002.

Im Namen der Einwohnergemeinde Thayngen

Der Gemeindepräsident: B. Müller

Der Gemeinderatsschreiber: E. Schöttli

Vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 21. Januar 2003.

Der Staatsschreiber: Dr. R. Dubach

Mit Zustimmung der Stimmbevölkerung vom 01.12.2007 hat der Gemeinderat am 15.01.2008 folgende Änderungen in Kraft gesetzt: Art. 9 lit. h) / Art. 19 lit. g)
Aufgehoben: Art. 7 lit. f)

Im Namen der Einwohnergemeinde Thayngen:

Der Gemeindepräsident: Bernhard Müller

Der Gemeinderatsschreiber: Nikolaus Bättig